

kulturellen Geschehens öffentlich kundzutun.

Drittens ist für das sozialistische Grundrecht auf Pressefreiheit die *meinungsbildende* Funktion charakteristisch. Der Bürger hat das Recht, über alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen Fragen, über das innen- und außenpolitische Geschehen sach- und wahrheitsgemäß informiert zu werden (Freiheit, sich zu informieren). Ihrem Wesen nach sind die Massenmedien dazu berufen, das gesellschaftliche Geschehen umfassend und rasch widerzuspiegeln und den Menschen zu helfen, selbst zu einer gesicherten Meinung zu gelangen und so richtige staatsbürgerliche Entscheidungen zu treffen.

Das Grundrecht auf Pressefreiheit wird also, wie es in Art. 50 Abs. 2 der Verfassung der UdSSR heißt, „durch die umfassende Informationsverbreitung und die Möglichkeit der Nutzung von Presse, Fernsehen und Rundfunk gesichert“. Die Massenmedien sind für die Partei der Arbeiterklasse und den sozialistischen Staat nicht nur ein Instrument zur massenwirksamen Verbreitung der Wahrheit, zur umfassenden und kontinuierlichen öffentlichen Information, sondern auch ein entscheidendes Mittel, mit dem die Werktätigen und ihre Organisationen die öffentliche Meinung bilden. Mit Hilfe der Presse und der anderen Massenmedien erörtern und beraten Millionen Menschen die lebenswichtigen Fragen der Entwicklung ihres Landes, kämpfen für die Beseitigung von Mängeln, wirken an der Leitung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten mit.

Die *Versammlungsfreiheit* (Art. 28) sowie die *Vereinigungsfreiheit* (Art. 29) sind wichtige Voraussetzungen und Garantien der Meinungsfreiheit wie auch Ausdruck und Bedingung des Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung.

Die Vereinigungsfreiheit gibt den Bürgern die Möglichkeit, sich in politischen Parteien und in gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen zusammenzuschließen und ungehindert zu betätigen. Dadurch können sie in organisierter Form, mit der Kraft und Autorität der Organisation bzw. des Kollektivs, schöpferisch auf allen Gebieten mitwirken und ihre Persönlichkeit entfalten.³⁸ Eine große Zahl vielfältiger Orga-

nisationen und Vereinigungen³⁹ ermöglicht es jedem Bürger, die individuellen Interessen zu befriedigen, die Freizeit sinnvoll zu gestalten und zugleich gesellschaftlich wirksam zu werden.

Die Versammlungsfreiheit ist für die Bürger von großer Bedeutung, weil die politischen Parteien, die Nationale Front, die gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen in ihren Veranstaltungen und Zusammenkünften die Aufgaben und Probleme der Gemeinschaft und der Bürger erörtern und ungezählten Menschen Gelegenheit geben, sich dazu ihre Meinung zu bilden und sie zu bekunden. Die Versammlungsfreiheit ermöglicht es allen Bürgern, in gemeinschaftlicher Beratung ihre Kräfte zum gemeinsamen Handeln hinzuführen.

Eingeschlossen in das Recht auf Versammlungsfreiheit ist die *Kundgebungs- und Demonstrationsfreiheit*. Sie wird von den Werktätigen wahrgenommen, um zu Grundfragen der Politik, zu Ereignissen im internationalen Leben, zu nationalen und internationalen Feier- und Gedenktagen ihren Willen zu manifestieren.

Das gemeinsame politische Wollen wird z. B. in Demonstrationen zum 1. Mai oder in Protestkundgebungen gegen die Hochrüstungspolitik der NATO, gegen die Stationierung neuer Raketenkernwaffen auf dem Territorium der BRD auf besonders nachdrückliche Weise zum Ausdruck gebracht.

Da sich die wichtigsten materiellen Grundlagen für die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen usw. im Eigentum des Volkes, der Genossenschaften oder gesellschaftlichen Organisationen befinden, sind den Bürgern und ihren Vereinigungen auch die realen Möglichkeiten zur Popularisierung und Durchführung von Veranstaltungen gesichert.⁴⁰

Das strikte verfassungsmäßige Verbot militaristischer und revanchistischer Propa-

38 Vgl. VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975, GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723.

39 Vgl. Die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, Berlin 1980.

40 Vgl. VO über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung — VAVO -) vom 30. 6. 1980, GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235.